



Stand: 01.07.2020

FAQ zur Corona-Verordnung Sport (CoronaVO)

Gute Nachrichten für alle Sportlerinnen und Sportler im Land: Die neue Corona-Verordnung Sport des Landes Baden-Württemberg sieht Lockerungen vor, die eine Wiederaufnahme des Trainings- und Spielbetriebs mit Zweikämpfen, Standardsituationen etc. erlauben. Sie gilt ab Mittwoch, 1. Juli, und ersetzt die bestehenden Corona-Verordnungen zum Profi- und Spitzensport, zu Sportwettkämpfen und zu Sportstätten.

Grundsätzlich sind die bisherigen **Hygiene- und Dokumentationsmaßnahmen** weiterhin einzuhalten. Die Aufhebung des Mindestabstandes von 1,5 Metern bezieht sich nur auf einzelne Situationen im Trainings- und Spielbetrieb.

Wir sammeln häufig gestellte Fragen zur neuen Corona-Verordnung Sport in diesem Dokument für Sie. All unsere Antworten basieren auf den Inhalten der [Corona-Verordnung Sport](#) sowie der [Corona-Verordnung in der ab 1. Juli 2020 gültigen Fassung](#) des Landes Baden-Württemberg.

Inhalt

Wichtige Links	3
Allgemeine Fragen	3
Muss die Benutzung der Sportanlage von der entsprechenden Kommune freigegeben werden?	3
Wie muss ein Training/Spiel organisiert und dokumentiert werden?	3
Wann sollte auf die Teilnahme am Trainings- und Spielbetrieb verzichtet werden?	4
Dürfen Angehörige einer sogenannten Risikogruppe teilnehmen?	4
Welche Regelung gilt für Vereine, die in Bayern liegen, aber unter dem wfv-Spielbetrieb laufen? ...	4
Muss es einen separaten Eingang und Ausgang des Sportgeländes geben?	5
Muss bei einem Corona-Fall die gesamte Trainingsgruppe in Quarantäne?	5
Sind Formulare durch Eltern/Spieler auszufüllen oder reicht eine Bestätigung, dass der Spieler gesund ist?	5
Ab wann beginnt die Verantwortlichkeit des Vereins? Erst mit Betreten des Platzes oder schon davor?	5

Fragen zum Training	6
Wie viele Personen dürfen insgesamt am Training teilnehmen?.....	6
Dürfen Zweikämpfe im Training geführt werden?	6
Darf im Training 11-gegen-11 gespielt werden?	6
Sind Einwürfe und Kopfbälle erlaubt?	6
Sind Maßnahmen außerhalb des Vereinsgeländes mit mehr als 20 Personen möglich?	7
Sollen die einzelnen Gruppen bereits vor dem Training eingeteilt werden? Und müssen die Gruppen identisch bleiben?	7
Können Erziehungsberechtigte bei Junioren/Juniorinnen beim Training anwesend sein?.....	7
Darf ein Trainer an einem Tag mehrere Gruppen hintereinander trainieren?	7
Ist eine Trainingsbesprechung mit der ganzen Mannschaft möglich?.....	7
Ab welcher Altersklasse ist es sinnvoll ein Training anzubieten?.....	7
Fragen zum Spielbetrieb	9
Sind Freundschaftsspiele wieder erlaubt?	9
Wie viele Zuschauer dürfen sich auf dem Sportplatz aufhalten?.....	9
Wann startet die neue Saison 2020/21?.....	9
Wieso sind Freundschaftsspiele erlaubt, aber keine Ligaspiele?	10
Warum wurde die Saison beendet, wo doch nun wieder Spiele erlaubt sind?.....	10
Hygiene	11
Wenn jeder einen eigenen Ball hat und diesen mit nach Hause nimmt, kann dann auf das Desinfizieren verzichtet werden?	11
Ist Stationstraining mit Wechsel möglich, müssen Trainingsgeräte immer desinfiziert werden?	11
Sollten/müssen die Teilnehmer vor/nach dem Trainingsbeginn ihre Hände desinfizieren?	11
Müssen Tore auch desinfiziert werden?	11
Darf zum Händetrocknen ein Handtrockner (Luft) benutzt werden oder müssen Einmalpapiertücher angeboten werden?	11
Was ist bei den Toiletten zu beachten?	12
Was ist ein/e Hygienebeauftragte/r und welche Aufgaben hat er/sie?	12
Müssen oder sollen die Eltern durch Unterschrift bestätigen, dass das Hygienekonzept verstanden und akzeptiert wird?	12
Muss die Desinfektion der Geräte anhand einer Liste nachweisbar sein?	12
Welche Nachweise muss der Hygienebeauftragte dokumentieren?	12
Wie ist der Umgang, wenn sich ein Spieler verletzt? Wie kann mit gültigem Abstand Erste-Hilfe geleistet werden?	13
Haftung	14
Wie lange muss die Spieler-Teilnehmerliste aufbewahrt werden?.....	14
Kann der Verein/Vorstand/Trainer in Haftung genommen werden, wenn eine Ansteckung auf das Training zurückzuführen ist oder wenn der Mindestabstand nicht eingehalten wird?.....	14

Werden Trainer die eine Vergütung in Höhe von bis zu 2.400 € im Rahmen der Übungsleiterpauschale erhalten wegen dieser Vergütung einem höheren Haftungsrisiko ausgesetzt?	14
Kann ein Spieler bei Nichteinhalten der Regeln nach Hause geschickt werden?	15
Ist der Verein dafür verantwortlich, dass die Fahrgemeinschaftsregelungen eingehalten werden?	15
Besteht ein Haftpflichtversicherungsschutz für Vereine im Zusammenhang mit Covid-19?	15
Kontakt & Feedback	17

Wichtige Links

- [Das Corona-Infoportal des wfv](#)
- [Corona-Verordnung Sport des Landes Baden-Württemberg \(gültig ab 1.Juli\)](#)
- [Die aktuelle Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg](#)
- [Aktuelle Corona-Informationen des Robert-Koch-Instituts zu Risikogruppen](#)
- [FAQ der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung \(BZgA\)](#)

Allgemeine Fragen

Muss die Benutzung der Sportanlage von der entsprechenden Kommune freigegeben werden?

Die allgemeinen Vorgaben in der Corona-Verordnung Sport bleiben unverändert: Wer eine öffentliche oder private Sportanlage oder Sportstätte betreibt, hat demnach Hygieneanforderungen (nach § 4 CoronaVO) einzuhalten, zuvor ein Hygienekonzept (nach Maßgabe von § 5 CoronaVO) zu erstellen und eine Datenerhebung (nach § 6 CoronaVO) durchzuführen.

Es empfiehlt sich vor dem Wiedereinstieg in das Training Kontakt mit dem Ordnungsamt der Kommune aufzunehmen, um abzuklären, ob Bedenken gegen eine Wiederaufnahme des Betriebs der Sportstätte bestehen. Es kann nämlich nicht ausgeschlossen werden, dass aufgrund von Besonderheiten vor Ort, weiterhin Einschränkungen bestehen.

Wie muss ein Training/Spiel organisiert und dokumentiert werden?

Dem Trainer/Verantwortlichen sollte im Vorfeld des Trainings/Spiels bereits bekannt sein wie viele und welche Spieler vorhaben teilzunehmen. Eine Abfrage kann hierfür mit den gewohnten Kommunikationsplattformen oder bspw. über die kostenlose App "Doodle"

erfolgen. Das Wissen um die Teilnehmergröße ist für die Planung, vor allem im Training, essenziell. Grundsätzlich muss die tatsächliche Anwesenheit aller Personen für jede einzelne Einheit/Trainingsgruppe und jedes Spiel dokumentiert werden.

Dokumentationspflicht: Es sind Name, Datum und Zeit des Besuchs/Trainings/Spiels sowie Telefonnummer oder Adresse zu erfassen, falls diese nicht bereits vorliegen. Diese Informationen sind für vier Wochen aufzubewahren.

Wann sollte auf die Teilnahme am Trainings- und Spielbetrieb verzichtet werden?

Liegt eines der folgenden Symptome vor, sollte die Person dringend zu Hause bleiben bzw. einen Arzt kontaktieren: Husten, Fieber (ab 38 Grad Celsius), Atemnot, sämtliche Erkältungssymptome. Die gleiche Empfehlung gilt, wenn Symptome bei anderen Personen im eigenen Haushalt vorliegen. Bei positivem Test auf das Coronavirus im eigenen Haushalt muss die betreffende Person mindestens 14 Tage aus dem Trainings- und Spielbetrieb genommen werden. Aktuelle Empfehlungen gehen sogar in Richtung vier Wochen. Bei allen Beteiligten sollte vorab der aktuelle Gesundheitszustand erfragt werden.

Fühlen sich Trainer*in oder Spieler*in aus gesundheitlichen Gründen unsicher in Bezug auf das Training/Spiel oder eine spezielle Übung, sollten sie auf eine Durchführung verzichten.

Dürfen Angehörige einer sogenannten Risikogruppe teilnehmen?

Die Teilnahme als Angehöriger einer Risikogruppe sollte gegebenenfalls im Vorfeld medizinisch z.B. mit dem Hausarzt/dem behandelnden Arzt abgestimmt werden. Das Robert-Koch-Institut gibt [auf dieser Seite](#) Informationen und Hilfestellungen für Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf.

Welche Regelung gilt für Vereine, die in Bayern liegen, aber unter dem wfv-Spielbetrieb laufen?

Es gelten jeweils die Gesetze des Landes, indem das Training bzw. Spiel stattfindet. Auch für die wfv-Vereine in Bayern gilt die bayerische Landesverordnung. Das bedeutet, dass dort aktuell kein normales Training und keine Spiele möglich sind. Testspiele in Württemberg dürfen hingegen ausgetragen werden.

Was ist bei der Nutzung von Umkleidekabinen zu beachten?

Umkleidekabinen und auch Duschen dürfen ab Mittwoch, 1. Juli, wieder genutzt werden – allerdings nur unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern und zeitlich beschränkt auf das unbedingt erforderliche Maß.

Muss es einen separaten Eingang und Ausgang des Sportgeländes geben?

Die Voraussetzungen sind den jeweiligen Gegebenheiten vor Ort anzupassen. Sofern zwei Zugänge zu einer Sportstätte vorhanden sind, wird empfohlen einen Zugangsbereich als "Eingang" und einen Zugangsbereich als "Ausgang" auszuscheiden. Ist nur ein Zugangsbereich gegeben, ist der Zu- und Austritt einzeln und im Mindestabstand von 1,5m zu regeln.

Muss bei einem Corona-Fall die gesamte Trainingsgruppe in Quarantäne?

Darüber entscheiden ausschließlich die jeweils örtlich zuständigen Gesundheitsämter.

Sind Formulare durch Eltern/Spieler auszufüllen oder reicht eine Bestätigung, dass der Spieler gesund ist?

Formulare sind nur eine zusätzliche Möglichkeit der Absicherung für den Verein, aber nicht vorgeschrieben.

Ab wann beginnt die Verantwortlichkeit des Vereins? Erst mit Betreten des Platzes oder schon davor?

Bei der Übernahme der Kinder/Spieler und beim Betreten des Sportgeländes.

Fragen zum Training

Wie viele Personen dürfen insgesamt am Training teilnehmen?

Die maximale Anzahl von Personen wird in der neuen Corona-Verordnung Sport nicht explizit geregelt. Sofern die einzelnen Gruppen (maximal 20 Personen pro Gruppe) ausreichend Abstand zueinander halten können, ist ein Training mit mehreren Gruppen möglich.

Hinweis: Es wird **nicht empfohlen** mehrere unterschiedliche Mannschaften/Jahrgänge z.B. B-Jugend und Aktive gleichzeitig auf einer Sportstätte trainieren zu lassen.

Empfehlung: Für jeden Altersbereich und jede Mannschaft sollte ein eigenständiger Zeitabschnitt angesetzt werden.

Dürfen Zweikämpfe im Training geführt werden?

In der neuen Corona-Verordnung Sport heißt es, dass in Gruppen bis zu 20 Personen die für das Training oder die Übungseinheit üblichen Sport-, Spiel- oder Übungssituationen ohne die Einhaltung des ansonsten erforderlichen Mindestabstands durchgeführt werden können. Das lässt darauf schließen, dass Zweikämpfe als übliche Spielsituation im Fußball erlaubt sind.

Darf im Training 11-gegen-11 gespielt werden?

Nein. Auch wenn in Wettkämpfen bis zu 100 Sportlerinnen und Sportler gestattet sind, bleiben die Trainingsgruppen laut der Corona-Verordnung Sport auf eine maximale Anzahl von 20 Personen begrenzt.

Sind Einwürfe und Kopfbälle erlaubt?

Ja, im Rahmen des Trainings, welches alle sonstigen Abstands- und Hygieneregeln berücksichtigt. Insbesondere ist auf die Handhygiene zu achten. Es wird empfohlen, unmittelbar vor Trainingsbeginn und nach dem Training vor der Abreise die Hände zu desinfizieren oder mit Seife zu waschen. Weiterhin muss darauf geachtet werden, dass die benutzten Sport- und Trainingsgeräte nach der Benutzung sorgfältig gereinigt und desinfiziert werden müssen. Die Reinigung kann mit einem tensidhaltigen (z. B. Flüssigseife, Neutralseife) Reinigungsmittel erfolgen. Die Anwendung von Desinfektionsmitteln ist nicht erforderlich.

Sind Maßnahmen außerhalb des Vereinsgeländes mit mehr als 20 Personen möglich?

Ab dem 1. Juli dürfen sich im öffentlichen Raum nun genau wie im privaten Raum 20 Personen treffen. Sobald das Sportgelände verlassen wird, befinden Sie sich im öffentlichen Raum und sind an die 20-Personen-Regelung gebunden. Ein Training, z.B. ein Waldlauf mit mehr als 20 Personen, ist demnach nicht gestattet. Zudem muss im öffentlichen Raum ein Mindestabstand von 1,5 Metern nach wie vor eingehalten werden.

Sollen die einzelnen Gruppen bereits vor dem Training eingeteilt werden? Und müssen die Gruppen identisch bleiben?

Es wird empfohlen die Gruppen bereits im Vorfeld einzuteilen. Die eingeteilten Gruppen müssen während des Trainings beibehalten werden und dürfen nicht gemischt werden. Dies gilt auch für die Torspieler.

Können Erziehungsberechtigte bei Junioren/Juniorinnen beim Training anwesend sein?

Sofern Unterstützung für die Fußballaktivitäten und/oder Toiletteneinrichtungen erforderlich ist, darf ein Elternteil/Erziehungsberechtigter am Sportgelände anwesend sein. Für diese Person gelten ebenfalls die dort herrschenden organisatorischen und hygienischen Maßgaben. Ein generelles "Zuschauen" von Erziehungsberechtigten oder Dritten Personen wird **NICHT** empfohlen.

Darf ein Trainer an einem Tag mehrere Gruppen hintereinander trainieren?

Dies ist in der Verordnung nicht explizit geregelt. Es wird jedoch empfohlen, dass ein oder mehrere Trainer dauerhaft immer nur eine Gesamtmannschaft/Gruppe/Jahrgang betreuen. Es wird **NICHT** empfohlen, dass ein oder mehrere Trainer verschiedene Gruppen an verschiedenen Tagen betreuen. z.B.: montags die D-Jugend und dienstags die C-Jugend.

Ist eine Trainingsbesprechung mit der ganzen Mannschaft möglich?

Aktuell ist eine Mannschaftsbesprechung generell nur im Freien auf dem Sportgelände während der Trainingseinheit und nur dann möglich, wenn die Gruppen (maximal 20 Personen pro Gruppe) einen ausreichenden Abstand zueinander halten.

Ab welcher Altersklasse ist es sinnvoll ein Training anzubieten?

Grundsätzlich gibt es hierfür keine behördlichen Vorgaben. Die Entscheidung ob und mit welchen Altersgruppen trainiert wird, muss jeder Verein für sich selbst entscheiden. Dies

sollte im Rahmen einer (Vereins-) Trainerbesprechung entschieden werden. Empfohlen wird, dass die erste Erfahrungsgewinnung mit den älteren Jahrgängen/Aktiven erfolgen, um das grundsätzliche Vereinskonzert zu testen und unter Umständen anpassen zu können.

Fragen zum Spielbetrieb

Sind Freundschaftsspiele wieder erlaubt?

Ja, Freundschaftsspiele sind ab dem 1. Juli unter bestimmten Auflagen wieder erlaubt. So dürfen sich im Juli maximal 100 Sportlerinnen/Sportler sowie zusätzlich 100 Zuschauerinnen/Zuschauer auf dem Sportgelände befinden. Funktionäre sind dabei nicht berücksichtigt, dürfen sich also zusätzlich auf dem Sportplatz aufhalten. Ab August dürfen sich insgesamt 500 Personen auf dem Sportgelände aufhalten (die zahlenmäßige Aufteilung zwischen Sportlerinnen und Sportlern und Zuschauerinnen und Zuschauern ist dem Veranstalter freigestellt).

Während die Begrenzung von maximal 100 Sportlerinnen/Sportler bei Freundschaftsspielen kein Problem darstellt, kann das bei Turnieren mit mehreren Mannschaften anders aussehen. Daher werden Turniere im Juli nicht genehmigt. Ausgenommen sind davon sogenannte "Blitzturniere" mit maximal vier Mannschaften.

Wie viele Zuschauer dürfen sich auf dem Sportplatz aufhalten?

Im Juli dürfen sich 100 Zuschauerinnen/Zuschauer auf dem Sportgelände einfinden, um einem Wettbewerb beizuwohnen. Funktionäre sind dabei nicht berücksichtigt, dürfen sich also zusätzlich auf dem Sportplatz aufhalten. Ab August dürfen sich insgesamt 500 Personen auf dem Sportgelände aufhalten (die zahlenmäßige Aufteilung zwischen Sportlerinnen und Sportlern und Zuschauerinnen und Zuschauern ist dem Veranstalter freigestellt). Für alle Akteure, die sich gerade nicht auf dem Platz befinden, gelten die gängigen Abstandsregeln von mindestens 1,5 Metern!

Wann startet die neue Saison 2020/21?

Der Start für die Oberliga Baden-Württemberg, Verbandsliga Württemberg sowie die vier Landesligen in Württemberg ist geplant für den 22./23. August 2020. Der Rahmentermin kalender für die Bezirks- und Kreisligen wird gegen Ende der Woche (Kalenderwoche 27) veröffentlicht. Alle Termine, auch für den Verbandspokal, sind auf unserer Website einzusehen: <https://www.wuerttfv.de/news/termine-zum-saisonstart/>. Die Vereine werden selbstverständlich über das elektronische Postfach informiert, sobald weitere Termine feststehen.

Wieso sind Freundschaftsspiele erlaubt, aber keine Ligaspiele?

Auch Ligaspiele sind grundsätzlich erlaubt. Allerdings hat nach der Corona-Verordnung Sport des Landes Baden-Württemberg im Falle eines Ligabetriebs oder einer Wettkampfserie der jeweilige Veranstalter ein über die Veranstaltungsreihe übergreifendes Hygienekonzept zu erstellen. Daran arbeiten wir derzeit noch.

Sobald das Hygienekonzept für den Ligaspielbetrieb fertig gestellt ist, informieren wir darüber alle Vereine und geben Hilfestellung bei der Umsetzung. Informationen dazu finden Sie zeitnah auf unserer Website bzw. unserem [Corona-Infoportal](#).

Warum wurde die Saison beendet, wo doch nun wieder Spiele erlaubt sind?

Die mit der neuen Corona-Verordnung Sport verbundenen Lockerungen kamen überraschend – auch für die Fußballverbände in Baden-Württemberg. Da bis vor Kurzem nicht absehbar war, wann im Amateurbereich wieder Fußball unter Wettbewerbsbedingungen gespielt werden darf, hat der Außerordentliche Verbandstag des Württembergischen Fußballverbandes am 20. Juni entschieden, dass das Spieljahr 2019/20 am 30. Juni 2020 endet und der seit 12. März 2020 ausgesetzte Spielbetrieb nicht wieder aufgenommen wird. Den ausführlichen Bericht zum Außerordentlichen Verbandstag [finden Sie hier](#).

Wann wird der Verbandspokal fortgesetzt? Bis wann muss der Pokalsieger gemeldet werden? Was passiert, wenn keine sportliche Entscheidung möglich ist?

Die geplanten Termine für die Fortsetzung des DB-Regio-wfv-Pokal 2019/2020 (Herren) sowie des wfv-Verbandspokal der Frauen 2019/20 [finden Sie hier](#). Die Meldefrist für den DFB-Pokal steht aktuell noch nicht fest.

Die Fortsetzung der Bezirkspokal-Wettbewerbe 2019/20 ist den Bezirken freigestellt, Meldefrist für den DB Regio-wfv-Pokal 2020/21 ist der 3. August 2020.

Ziel ist es, in allen Wettbewerben einen sportlichen Sieger zu ermitteln. Falls das nicht gelingen sollte, werden alternative Verfahren in Betracht gezogen (z.B. das Los).

Hygiene

Hygienemaßnahmen bleiben ein zentraler Garant in der Bekämpfung bei Pandemie. Darum sind die bisherigen Hygienevorschriften und Dokumentationspflichten weiterhin einzuhalten.

Wie sollte die Reinigung und Desinfektion von Sport- und Trainingsgeräten erfolgen?

Die Reinigung kann mit einem tensidhaltigen (z. B. Flüssigseife, Neutralseife) Reinigungsmittel erfolgen. Die Anwendung von Desinfektionsmitteln ist nicht erforderlich.

Wenn jeder einen eigenen Ball hat und diesen mit nach Hause nimmt, kann dann auf das Desinfizieren verzichtet werden?

Nein. Jedes Trainingsgerät muss nach der jeweiligen Trainingseinheit vor Ort gereinigt werden. Empfehlung: Nach der Reinigung auf dem Sportgelände die Bälle auch dort aufbewahren (z.B. Ballschrank).

Ist Stationstraining mit Wechsel möglich, müssen Trainingsgeräte immer desinfiziert werden?

Der Wechsel im Stationstraining ist möglich. Das Berühren von Trainingsmaterial wie Hütchen, Stangen, Minitoren zum Auf- und Umbau sollte nur vom Trainer/Verantwortlichen erfolgen. Benutztes Trainingsmaterial muss erst nach dem Training gereinigt werden.

Sollten/müssen die Teilnehmer vor/nach dem Trainingsbeginn ihre Hände desinfizieren?

Es wird empfohlen, unmittelbar vor Trainingsbeginn und nach dem Training vor der Abreise die Hände zu desinfizieren oder mit Seife zu waschen.

Müssen Tore auch desinfiziert werden?

Die Sport- und Trainingsgeräte müssen nach der Benutzung sorgfältig gereinigt bzw. desinfiziert werden. Sofern dies nicht möglich ist (z. B. Jugendtore 5x2m und Großtore) ist vor und nach der Benutzung dieser Geräte auf entsprechende Handhygiene zu achten.

Darf zum Händetrocknen ein Handtrockner (Luft) benutzt werden oder müssen Einmalpapiertücher angeboten werden?

Es wird empfohlen einmalig zu verwendende Papiertücher zu benutzen. Die Nutzung von "Handtrocknern" wird **NICHT** empfohlen.

Was ist bei den Toiletten zu beachten?

In den Toiletten ist ein Hinweis auf gründliches Händewaschen anzubringen; es ist darauf zu achten, dass ausreichend Hygienemittel wie Seife und Einmalhandtücher zu Verfügung stehen; sofern dies nicht gewährleistet ist, müssen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden. Und falls die Toiletten zu klein sind, um den Mindestabstand einhalten zu können, dürfen diese nur zeitlich versetzt betreten werden. Es muss keine detaillierte Toilettenbenutzungsliste geführt werden.

Was ist ein/e Hygienebeauftragte/r und welche Aufgaben hat er/sie?

Der Vereinsvorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass ein Konzept zur Abstimmung mit der Kommune und zur Kommunikation mit allen Beteiligten (Trainer, Spieler, Eltern) erstellt werden sollte. Der Vereinsvorstand hat ebenfalls dafür Sorge zu tragen, dass alle durch die Corona-Verordnung Sportstätten des Kultus- und des Sozialministeriums erweiterten Pflichten erfüllt werden. Der Verein hat für jede Trainings- und Übungsmaßnahme eine Person zu bestimmen, die für die Einhaltung der genannten Regeln verantwortlich ist. Der Hygienebeauftragte ist nur eine Möglichkeit wie der Vorstand diese Aufgabe delegieren kann.

Müssen oder sollen die Eltern durch Unterschrift bestätigen, dass das Hygienekonzept verstanden und akzeptiert wird?

Nein.

Muss die Desinfektion der Geräte anhand einer Liste nachweisbar sein?

Nein.

Welche Nachweise muss der Hygienebeauftragte dokumentieren?

Die Namen aller Trainings- beziehungsweise Übungsteilnehmerinnen und -teilnehmer sowie der Name der verantwortlichen Person sind in jedem Einzelfall zu dokumentieren. Folgende Dokumentationspflicht besteht. Es sind Name, Datum und Zeit des Besuchs aller Anwesenden sowie Telefonnummer oder Adresse zu erfassen, falls diese nicht bereits vorliegen. Diese Informationen sind für vier Wochen aufzubewahren.

Wie ist der Umgang, wenn sich ein Spieler verletzt? Wie kann mit gültigem Abstand Erste-Hilfe geleistet werden?

Im Falle eines Unfalls oder einer Verletzung müssen die entsprechenden, normal geltenden, sofortigen Maßnahmen eingeleitet werden. Es wird empfohlen, dass **jeder**

Trainer/Verantwortliche hierfür in einem separaten, verschlossenen Behältnis folgende Materialien mit sich führt bzw. an der Sportstätte aufbewahrt:

- › Einmalhandschuhe
- › Mund/Nase-Schutzmaske
- › Desinfektionsmittel
- › Erste-Hilfe-Set

Haftung

Wie lange muss die Spieler-Teilnehmerliste aufbewahrt werden?

Dokumentationspflicht: Es sind Name, Datum und Zeit des Besuchs sowie Telefonnummer oder Adresse zu erfassen, falls diese nicht bereits vorliegen. Diese Informationen sind für vier Wochen aufzubewahren.

Kann der Verein/Vorstand/Trainer in Haftung genommen werden, wenn eine Ansteckung auf das Training zurückzuführen ist oder wenn der Mindestabstand nicht eingehalten wird?

Wer als Vorstand, Trainer oder Betreuer ehrenamtlich tätig ist bzw. dessen Tätigkeit mit nicht mehr als 720 Euro pro Jahr vergütet wird, haftet zivilrechtlich nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Grob fahrlässig handelt, wer selbst völlig naheliegende Überlegungen nicht anstellt und die vorgegebenen Maßnahmen (z.B. Mindestabstand, Reinigung und Desinfektion) bewusst ignoriert bzw. nicht umsetzt, die erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maß verletzt und unbeachtet lässt, kann hierfür haftbar gemacht werden.

Werden Trainer die eine Vergütung in Höhe von bis zu 2.400 € im Rahmen der Übungsleiterpauschale erhalten wegen dieser Vergütung einem höheren Haftungsrisiko ausgesetzt?

Tatsächlich ist es so, dass die Haftungsbeschränkung auf grobe Fahrlässigkeit nach den §§ 31a, 31b BGB für Trainer und Betreuer nicht gilt, wenn Sie im Rahmen der Übungsleiterpauschale EUR 2.400 p.a. oder jedenfalls über EUR 720 p.a. verdienen. Sollte sich also ein Kind infizieren, weil ein solcher Trainer/Betreuer z.B. Hygienevorgaben nicht beachtet hat, haftet er grundsätzlich schon bei einfacher Fahrlässigkeit. Alles immer unter der Voraussetzung, dass auch nachgewiesen werden kann, dass der nachlässige Umgang mit den Hygienevorgaben ursächlich für die Infektion war.

Tritt ein solcher Fall tatsächlich ein, gilt aber immer noch: Der Verein hat seine Mitglieder und damit auch Trainer/Betreuer grundsätzlich von einer Haftung gegenüber Dritten freizustellen, wenn sich bei der Durchführung der satzungsmäßigen Aufgaben eine damit typischerweise verbundene Gefahr verwirklicht hat und dem Mitglied weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist (BGH NJW 2005, 981). D. h., der Verein müsste den Schaden im Innenverhältnis übernehmen.

Außerdem besteht auch ein Haftpflichtversicherungsschutz über die ARAG Sportversicherung, die bei einfacher Fahrlässigkeit eintritt.

Zusammengefasst: Ein geschädigtes Kind könnte den Trainer/Betreuer schon bei einfacher Fahrlässigkeit zwar zunächst in Anspruch nehmen, aber letztlich müssten Verein und ARAG Sportversicherung den Schaden übernehmen.

Kann ein Spieler bei Nichteinhalten der Regeln nach Hause geschickt werden?

Ja. Sofern sich ein Trainingsteilnehmer nach vorheriger Belehrung und Aufklärung der Verhaltensregeln und Ermahnung bei Missachtung weiterhin gegen die Verhaltensregeln verstößt, kann er von der Trainingsgruppe vorübergehend (für die jeweilige Trainingseinheit) oder dauerhaft (für einen längeren Zeitraum) vom Training ausgeschlossen werden. Der Verein kann von seinem Hausrecht Gebrauch machen. Es ist aber unbedingt darauf zu achten, dass insbesondere Kinder sich dann nicht allein auf den Heimweg begeben, wenn sie üblicherweise zum regulären Trainingsende abgeholt werden.

Ist der Verein dafür verantwortlich, dass die Fahrgemeinschaftsregelungen eingehalten werden?

Für die Einhaltung und Prüfung der An- und Abreise ist der Verein nicht verantwortlich. Der Verein sollte im Vorfeld und an der Sportstätte schriftlich deutlich darauf hinweisen, dass Fahrgemeinschaften zu unterlassen sind.

Besteht ein Haftpflichtversicherungsschutz für Vereine im Zusammenhang mit Covid-19?

Über den Sportversicherungsvertrag des WLSB ist die Durchführung des satzungsgemäßen Verbands- bzw. Vereinsbetriebes und in diesem Rahmen die Veranstaltung und/oder Ausrichtung aller Veranstaltungen und Unternehmungen des Vereins versichert.

Aus der Durchführung des Vereinsbetriebes heraus und den hiermit einhergehenden Sorgfaltspflichten ist jeder Verein grundsätzlich verpflichtet, alle notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um eine Schädigung anderer Personen und Sachen zu verhindern.

Hieraus resultiert, dass die für die Mitgliedsvereine jeweils geltenden gesetzlichen Auflagen und Hygienebestimmungen entsprechend einzuhalten sind. Dies betrifft z. B. den Fall, dass

nach den derzeit bestehenden Auflagen ein Hygienekonzept zu erstellen, zu überwachen und fortlaufend zu dokumentieren ist.

Wird einem Mitgliedsverein ein organisatorisches Verschulden zum Beispiel im Zusammenhang mit einer COVID-19 Infektion vorgeworfen, besteht hierfür grundsätzlich Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang des Sportversicherungsvertrages. Weiterhin ist der Mitarbeiter, bzw. das Mitglied des Vereins über den Sportversicherungsvertrag haftpflichtversichert, soweit diese Person als Hygienebeauftragter für den Verein tätig wird. Der Vorwurf gegenüber einem Mitglied zur Übertragung einer Krankheit ist analog zur Privat-Haftpflichtversicherung grundsätzlich nicht vom Versicherungsschutz erfasst. Eine abschließende Entscheidung ist nur im jeweiligen Einzelfall möglich. Die Mitgliedsvereine mögen uns deshalb bitte benachrichtigen, falls sie von Schadenfällen aus diesem Bereich betroffen sein sollten (Grundlage ist der aktuelle Sportversicherungsvertrag; Stand: 01.07.2017).

Nähere Informationen zum Versicherungsschutz der ARAG finden Sie hier:

<https://www.arag.de/coronavirus/vereine/>

Kontakt & Feedback

Blieb Ihre Frage unbeantwortet? Dann kontaktieren Sie uns. Fragen rund um den Trainingsbetrieb beantwortet Ihnen Florian Frentz (f.frentz@wuerttfv.de). Bei Fragen rund um den Spielbetrieb wenden Sie sich bitte an José Macias (j.macias@wuerttfv.de).

Ihr Württembergischer Fußballverband e.V.

Goethestr. 9

70174 Stuttgart

E-Mail: info@wuerttfv.de

Tel.: 0711-22 764 0



Württembergischer
Fußballverband e.V.